



# Solidarität

## Organ des Verbandes der graphischen Hilfsarbeiter und -arbeiterinnen Deutschlands.

Erscheint wöchentlich Sonnabends. Preis monatlich 200,- M. - Anzeigen: die 3 gespaltene Petitzeile 150,- M., Todes- und Versammlungsanzeigen die Zeile 30,- M. - Sämtliche Postanstalten nehmen Abonnements an. Eingetragen unter obigem Titel im Postzeitungsregister.

Für die Woche vom 7. bis 13. Mai 1923 ist die Beitragsmarke in das mit 19 bezeichnete Feld, für die Woche vom 14. bis 20. Mai 1923 ist die Beitragsmarke in das mit 20 bezeichnete Feld des Mitgliedsbuches zu kleben.

Durch die Lohnverhandlungen im Buchdruckgewerbe, die sich unerwartet lange hinzogen, mußte die am 5. Mai fällige Nummer der „Solidarität“ ausfallen. Diese Ausgabe erscheint sofort nach Bekanntwerden der Verbindlichkeitsklärung mit den ab 28. April gültigen Löhnen. Eine andere Benachrichtigung durch den Verbandsvorstand erfolgt nicht.

### Mitteilungen des Verbandsvorstandes

- Erhöhung der Ortsbeiträge.**
- Murzen.** Ab 12. März für alle Mitglieder wöchentlich 10 M.
  - Meißen.** Ab 26. Februar für alle Mitglieder wöchentlich 10 M.
  - Grimma.** Ab 1. März für alle Mitglieder wöchentlich 1 M.
  - Hofen.** Ab 1. Mai für alle Mitglieder wöchentlich 1 M.
  - Zwickau.** Ab 1. April 50 M. für weibliche und 75 M. für männliche Mitglieder.
  - Kaufmann.** Ab 1. April 50 M. für alle Mitglieder.
  - Neubrandenburg.** Ab 1. April 15 M. für männliche und 10 M. für weibliche Mitglieder.
  - Schwetznitz.** Ab 1. Mai 10 M. für alle Mitglieder.
  - Cöthen I. Anst.** Ab 28. April 20 M.
  - Stade.** Ab 1. April 20 M. für alle Mitglieder.
  - Oldes.** Ab 17. Beitragswoche 100 M. für alle Mitglieder.

Der Verbandsvorstand gibt dazu die Genehmigung. Der Verbandsvorstand. J. A.: E. Bucher.

### Die neuen Lohnfestsetzungen im Buchdruckgewerbe

#### Ein rechtsverbindlich erklärter Schiedsspruch.

Mit Ausnahme der Januar-Verhandlungen ist es noch nicht möglich gewesen, mit den Unternehmern eine Einigung über die Lohnforderungen in der Tarifkommission zu erzielen. Wer geglaubt hatte, in den Verhandlungen am 28. April bei den Vertretern des RAB. Verständnis für die schwere Not der Arbeiter und Arbeiterinnen des Buchdruckgewerbes zu finden, wurde bitter enttäuscht. Die Forderungen der Gehilfen und Hilfsarbeiter auf eine allgemeine Erhöhung der Löhne um 30 Proz. und Festsetzung einer Sonderzulage für das besetzte Gebiet des Kreises II von 30 Proz., der Kreise III und IV von 10 Proz. sowie für Hamburg, Harburg und Frankfurt a. M. von 10 Proz. wurde von den Unternehmern abgelehnt. Sie hielten überhaupt eine Lohnerhöhung für nicht gerechtfertigt, da nach ihrer Meinung die Preissteigerung Ende April von der am Anfang des März, dem Zeitpunkt der letzten Lohnerhöhung, nicht verschieden sei, die Kosten der Lebenshaltung also sich nicht erhöht hätten. Die Tatsache, daß nach den Berechnungen des Statistischen Reichsamtes die Großhandelsindexziffer in der Zeit vom 14. bis 25. April um 16,5 Proz. gestiegen ist und die Lebensmittel sogar eine Steigerung von 21,3 Proz. erfahren haben, machte auf die Unternehmervertreter keinen Eindruck. Es ist ja bekannt, welche Richtlinien die Arbeitgeberverbände bei den Lohnverhandlungen einhalten müssen. Auch den Unternehmern des Buchdruckgewerbes oder doch der Leitung ihrer Organisation ist die Ablehnung der Forderungen der Arbeiterschaft zur unverständlichen Pflicht gemacht worden, einer Pflicht, der sie sich freudig und gern unterziehen.

Die Vertreter der Unternehmer verstanden natürlich auch nicht, auf die bekannte Notlage des Gewerbes hinzuweisen, die sich jetzt in der schlechten Konjunktur in der Hauptphase allerdinge für die Arbeiterschaft bemerkbar macht. Einer ihrer Sprecher machte darauf aufmerksam, daß in seinem Bezirk die Arbeitslosenquote um 50 Proz. gestiegen ist. Dieser Umstand und noch die Tatsache der überall und in immer verfallenderen Maße eingeführten Kurzarbeit zeigt uns aber deutlich, was eigentlich von der Not des Gewerbes betroffen wird und wer darunter zu leiden hat. Die Unternehmer deckt etwa, nicht die bei schlechtem Geschäftsgang, oder wenn sich ihnen sonst Anlaß oder Möglichkeit bietet, mit der Einführung von Kurzarbeit und Entlassungen der Arbeiter die Notlage des Gewerbes auf die Schultern der wirtschaftlich Schwächeren abzuwälzen

### Die neuen Mindestlöhne

für Buchdruckerhilfsarbeiter und -arbeiterinnen getragen ab 28. April für

Erlösaufschlag Proa.	männliche Hilfsarbeiter							
	über 24 Jahre		von 21-24 Jahren		von 18-21 Jahren		von 17-18 Jahren	
	verheir.	ledig	verheir.	ledig	verheir.	ledig	verheir.	ledig
ohne	58 427	56 090	52 982	50 814	48 765	46 808	40 117	
2 1/2	59 827	57 492	54 255	52 085	49 972	47 978	41 120	
5	61 849	59 505	55 578	53 355	51 100	49 148	42 192	
7 1/2	63 800	60 296	56 901	54 625	52 409	50 313	43 125	
10	64 270	61 899	58 225	55 896	53 628	51 483	44 129	
12 1/2	66 781	63 101	59 548	57 166	54 847	52 653	45 131	
15	67 191	64 509	60 871	58 437	56 066	53 823	46 134	
17 1/2	68 652	65 904	62 195	59 707	57 285	54 998	47 137	
20	70 118	67 808	63 518	60 977	58 503	56 163	48 140	
22 1/2	71 578	68 709	64 841	62 248	59 722	57 338	49 143	
25	73 085	70 112	66 165	63 518	60 941	58 508	50 146	

### weibliche Hilfsarbeiter

Erlösaufschlag Proa.	Angelegenen im Alter			Sonstige Hilfsarbeiterinnen im Alter		
	über 21 Jahre	von 19 bis 21 Jahren	von 17 bis 19 Jahren	über 21 Jahre	von 19 bis 21 Jahren	von 17 bis 19 Jahren
ohne	40 903	38 868	35 700	36 184	34 374	31 661
2 1/2	41 926	39 820	36 685	37 088	35 284	32 452
5	42 948	40 801	37 590	37 998	36 098	33 244
7 1/2	43 971	41 772	38 475	38 897	36 985	34 035
10	44 994	42 744	39 360	39 802	37 812	34 827
12 1/2	46 016	43 715	40 264	40 707	38 671	35 618
15	47 039	44 687	41 169	41 611	39 531	36 410
17 1/2	48 061	45 658	42 064	42 516	40 390	37 201
20	49 084	46 630	42 948	43 420	41 249	37 993
22 1/2	50 106	47 601	43 843	44 325	42 109	38 784
25	51 129	48 573	44 738	45 229	42 968	39 576

verstehen und sich um die arbeitslos gewordenen Arbeiter und Arbeiterinnen keinen Deut kümmern . . .

Mit der Ablehnung der von Gehilfen und Hilfsarbeitern gestellten Anträge war die Anrufung des Zentralschiedsrichtungsamtes nötig geworden, das schon im voraus bestellt worden war. Nach stundenlangen Auseinandersetzungen vor diesem Forum, bei denen ein Prinzipalsvertreter fühlbar behauptete, daß die letzte 25prozentige Lohnerhöhung dem Ereignissen, d. h. der Preisentwicklung, weit vorausgesetzt war, kam in später Abendstunde das Zentralschiedsrichtungsamt zu folgendem

#### Schiedsspruch:

- Der Spitzenlohn wird um 15 Proz. erhöht.
- Kreis II erhält eine Sonderzulage von 12 Proz. des Lohnes.
- Mannheim, Ludwigshafen, Offenburg, Appenweier, Kehl, Worms, Mainz, Wiesbaden erhalten eine Sonderzulage von 2 Proz. des Lohnes.
- Die Frage, ob für Frankfurt a. M. eine Sonderzulage geboten ist, muß durch Verhandlungen bzw. Vereinbarungen der Organisationen geregelt werden.
- Diese Lohnregelung gilt vom 28. April bis 11. Mai einschließlich und verlängert sich selbsttätig um je eine Woche, wenn nicht von einer Partei mit fünfjähriger Frist vor Ablauf der Zusammenkunft der Tarifkommission beantragt wird.

Damit war der Antrag der Prinzipale, das laufende Lohnabkommen auf vier Wochen mit derselben Kündigungsfreiheit zu verlängern, abgelehnt. Die Unternehmer erklärten nach kurzer Sonderberatung, einmütig zur Ablehnung dieses Schiedsspruches gekommen zu sein. Sie müßten den Schiedsspruch ablehnen, weil ihre Ausführungen vom Zentralschiedsrichtungsamt nicht beachtet worden seien. Die Vertreter der Gehilfen und Hilfsarbeiter nahmen die Erklärung der Prinzipale an diesem Abend nur zur Kenntnis und berieten am folgenden Vormittag über Annahme oder Ablehnung des Schiedsspruches mit dem Ergebnis, der Entscheidung des Zentralschiedsrichtungsamtes zuzustimmen und beim Arbeitsministerium die Verbindlichkeitsklärung des Schiedsspruches zu beantragen. Den Mitgliedern der Gehilfen- und Hilfsarbeiterorganisationen wurde durch folgenden Anruf von der Sachlage Kenntnis gegeben, der unseren Funktionen durch Rundschreiben zugegangen ist:

### An die Gehilfen- und Hilfsarbeiterschaft im Deutschen Buchdruckgewerbe!

Nach ergebnislosen Verhandlungen der Tarifkommission hat das nach § 29 des Tarifs zuständige Zentralschiedsrichtungsamt am 28. April einen Schiedsspruch gefällt, wonach die bisher gültigen Löhne im Deutschen Buchdruckgewerbe vom 28. April an um 15 Proz. erhöht werden. Das besetzte Gebiet des Kreises II erhält eine Sonderzulage von 12 Proz. und die Städte bzw. Orte Mannheim, Ludwigshafen, Offenburg, Kehl, Appenweier, Worms, Mainz und Wiesbaden erhalten eine Sonderzulage von je 2 Proz. des neuen Lohnes.

Diesem Schiedsspruch haben die Vertreter der Prinzipale nach sofortiger kurzer Sonderberatung ihre Zustimmung versagt, während die Vertreter der Gehilfen und Hilfsarbeiter am folgenden Tage nach eingehender Erwägung über derzeitigen wirtschaftlichen und gewerblichen Verhältnisse sich der Entscheidung des tariflichen Zentralschiedsrichtungsamtes unterworfen und die Organisationsvertreter beauftragt haben, angesichts der ablehnenden Stellungnahme der Prinzipalsvertreter die Verbindlichkeitsklärung des Schiedsspruches beim Reichsarbeitsministerium zu erwirken. Die hierfür erforderlichen Schritte wurden sofort eingeleitet.

An die Gehilfen und Hilfsarbeiter richten wir daher das dringende Ersuchen, den Erfolg der entsprechenden Maßnahmen abzuwarten, worüber weitere Mitteilungen sofort erfolgen werden. Eigenmächtige Schritte zur Durchführung des Schiedsspruches müssen im Interesse der Gesamtheit unterbleiben.

Berlin, den 29. April 1923.

### Die Organisationsvorstände.

Zum 3. Mai waren die Parteien vom Reichsarbeitsministerium geladen. Geheimrat Wulff leitete die Verhandlungen und versuchte, eine Einigung herbeizuführen. Die Prinzipalsvertreter machten große Anstrengungen, den gefällten Schiedsspruch des Zentralschiedsrichtungsamtes als einen Fehlentscheid hinzustellen. Sie verriefen auf die Löhne in anderen Gewerben, die lange nicht so hoch sein sollen wie die im Buchdruckgewerbe. Sie „bewiesen“ außerdem, daß eigentlich in der Zeit vom 2. März bis 28. April eine Verbilligung der wichtigsten Lebensmittel eingetreten sei, die tatsächlichen Lebensverhältnisse bei Fällung des Schiedsspruches also nicht richtige Würdigung gefunden hätten. Bei dieser Argumentation der Prinzipale war es den Arbeitervertretern natürlich nicht schwer, den Beweis dafür zu erbringen, daß eine 15prozentige Lohnerhöhung das allermindeste sei, was Gehilfen und Hilfsarbeitern gewährt werden müsse. Ein Unternehmervertreter versagte sich zum Schluß noch zu der Behauptung, daß die Arbeiter des Buchdruckgewerbes eigentlich doch genug verdienen müßten, da sie sich noch extra einen Feiertag am 1. Mai geleistet haben. Mit der Notlage der Arbeiterschaft müsse es daher doch nicht so schlecht bestellt sein. Mit der Logik der Unternehmer ist es eine eigene Sache. Einmal beklagen sie die Not des Gewerbes und die damit verbundene große Arbeitslosigkeit und die Notwendigkeit, verkürzt arbeiten zu lassen, dann ärgern sie sich wieder darüber, daß die Arbeiterschaft ihnen durch Einlegen eines Feiertages die Streckung der Arbeit leichter macht. Den Unternehmern wurde übrigens anheimgestellt, am Himmelfahrtstage arbeiten zu lassen, um den Verdienst- und Produktionsausfall wieder wettzumachen.

Die Veruche des Regierungsvertreters, die Parteien zu einer freien Verständigung zu bewegen, mißlingen bei der Stellung der Unternehmer ohne Erfolg blieben. Nach vielen Sonderbefragungen kamen sie zuletzt mit dem Vorschlag einer 12prozentigen Lohnerhöhung, der aber von den Vertretern der Arbeiter des Buchdruckgewerbes unter Würdigung der immer schlechter werdenden wirtschaftlichen Verhältnisse abgelehnt werden mußte. So gingen die Verhandlungen in der achten Abendrunde resultatlos zu Ende. Gehilfen und Hilfsarbeiter mußten auf ihren Antrag, den Schiedsspruch verbindlich zu erklären, bestehen bleiben.

Einige Tage später entwarf dann der Reichsarbeitsminister diesem Antrag. Damit ist die Entscheidung des Zentralschiedsrichtungsamtes rechtsverbindlich. Alle Kollegen und Kolleginnen, die in Buch- und Zeitungsdruckereien beschäftigt sind, haben Anspruch auf die in dieser Nummer der „Solidarität“ bekanntgegebenen Löhne, die vom 28. April ab zu zahlen sind. Wer den erhöhten Lohn in der abgelaufenen Woche noch nicht erhalten hat, muß Nachzahlung der Lohn erhöhtung fordern, die ihm rechtlich zusteht.

### Rundschau

Die Krise der deutschen Industrie. Ueber die Entwicklung des Wirtschaftsgewerbes der Industrie zur Zeit der Marktstabilisierung geben die Berichte des Reichsarbeitsblattes Aufschluß. Von allen Seiten wird Aufgang des Exports und Absatzsteigerung im Inland gemeldet, weil die deutschen Preise zu hoch liegen bzw. die Käufer auf Preis-

